

Finanzamt	Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung
Aktenzeichen	

Anleitung

Bitte füllen Sie den Vordruck deutlich und vollständig aus und reichen Sie ihn zusammen mit dem Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung ein. Sollte der Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Die Zweitschrift ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Die angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 90, 93 AO erhoben. Weitere Vordrucke „Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung“ können Sie beim Finanzamt anfordern.

Bis zur Feststellung des Wertes durch das zuständige Finanzamt kann das zuständige Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfinanzamt den Wert schätzen. Ihre Angaben auf diesem Vordruck dienen der Durchführung einer solchen Schätzung.

Die für die Feststellungen zuständigen Finanzämter werden Sie ggf. zur Abgabe entsprechender Feststellungserklärungen auffordern. Soweit im Rahmen der Feststellung Werte ermittelt werden, die von den bisher im Verwaltungsakt über den Erlass berücksichtigten Werten abweichen, ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Sie können einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen.

A. Grundbesitz

Inländischer Grundbesitz wird bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer mit speziell für diesen Zweck zu berechnenden Werten angesetzt (§§ 157 bis 198 BewG). Diese Werte werden in einem gesonderten Verfahren (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG) von dem Finanzamt festgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Grundbesitz belegen ist (Lage-Finanzamt, § 152 Nr. 1 BewG).

Hinweis: Bitte geben Sie zu jedem Einheitswert an, ob es sich um einen EURO- oder DM-Betrag handelt.

B. Betriebsvermögen oder Anteile daran, nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Vermögensgegenstände und Schulden, die mehreren Personen zustehen

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch der Wert

- des inländischen Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG),
- des Anteils am inländischen Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG),
- von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 11 Abs. 2 BewG) mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland,
- von Anteilen an anderen als den zuvor genannten Vermögensgegenständen und Schulden, die mehreren Personen zustehen (§ 3 BewG) in einem gesonderten Verfahren festzustellen.

Für die Feststellungsverfahren ergeben sich nach § 152 Nr. 2 bis 4 BewG folgende örtliche Zuständigkeiten:

- für die Feststellung des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen das Betriebsfinanzamt,
- für die Feststellung des Werts von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung bzw. der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet,
- für die Feststellung des Anteils am Wert von übrigen Vermögensgegenständen und Schulden das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

Hinweis: Reichen Sie zu den betroffenen Unternehmen bitte die Ihnen vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Wirtschaftsjahre und eine Aufschlüsselung der Kapitalkonten mit ein.

Anlage Angaben zu Bedarfswerten

zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung für Stichtage ab 1. Juli 2016

A. Grundbesitz

1	2	3	4	5	6	7
Lage und Größe des Grundstücks	Grundstücksart	Lage-Finanzamt Einheitswert-Aktenzeichen	Einheitswert	Bodenrichtwert	geschätzter gemeiner Wert/ Verkehrswert	Anteil am Grundstück
(Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße)	a) Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück, gemischt genutztes Grundstück, sonstiges bebautes Grundstück, unbebautes Grundstück, Wohn- bzw. Teileigentum b) Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz c) Betrieblicher Grundbesitz (vgl. lfd. Nr. ...unter B)		(des ganzen Grundstücks) DM oder EUR	(soweit bekannt) EUR/m ²	(des ganzen Grundstücks) EUR	(Anteil des Erblassers bzw. vom Schenker zugewendeter Anteil) %

Anlage Angaben zu Bedarfswerten

zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung für Stichtage ab 1. Juli 2016

B. Betriebsvermögen oder Anteile daran, nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Vermögensgegenstände und Schulden, die mehreren Personen zustehen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Art des Vermögens	zuständiges Finanzamt Steuernummer	Wert des vorhandenen bzw. hinzugeworbenen Vermögens				Gewinn/Verlust
			Gesamtwert	darin enthaltenes Sonderbetriebs- vermögen	darin enthaltener betrieblicher Grundbesitz	darin enthaltene Beteiligungen und Anteile	
	a) Betriebsvermögen b) Anteil am Betriebsvermögen c) nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften d) sonstige Vermögensgegenstände und Schulden, die mehreren Personen zustehen Name, Anschrift des Betriebs/ der Gesellschaft/der Gemeinschaft		geschätzter Wert in EUR und ggf. Anteil in %	(nur anzugeben von Beteiligungen an Personengesellschaften) geschätzter Wert in EUR (Bitte Kopie der Sonderbilanz beifügen.)	(nur anzugeben wenn das Grundstück zu weniger als 100 % bilanziert ist) Lage des Grundstücks und bilanzierter Anteil (übrige Angaben zum Grundstück unter „A. Grundbesitz“ ergänzen)	Bezeichnung und geschätzter Wert in EUR	(nur anzugeben bei Betriebsvermögen, Anteilen an Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften) Gewinne bzw. Verluste der letzten drei Wirtschaftsjahre

Anlage Angaben zu Bedarfswerten

zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung für Stichtage ab 1. Juli 2016